

RS Vwgh 1971/9/15 2293/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1971

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §26 Abs1;

BetriebsO 1955 §32 Abs2;

VStG §5 Abs1;

1. AVG § 26 heute
2. AVG § 26 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Beachte

y28422;

Rechtssatz

Mit der Zustellung des Bescheides über die Zurücknahme eines Taxiausweises nach der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr an den ausgewiesenen Vertreter treten die mit der Erlassung des Bescheides verbundenen Rechtswirkungen in der Person des Vertretenen ein. Unabhängig davon ist aber die Frage des Verschuldens des Vertretenen in einem damit zusammenhängenden Verwaltungsstrafverfahren zu beurteilen.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Gewerberecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1970002293.X01

Im RIS seit

15.09.1971

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at